



# Regelung zum freiwilligen Fahrdienst des Landkreises Reutlingen



in Leichter Sprache

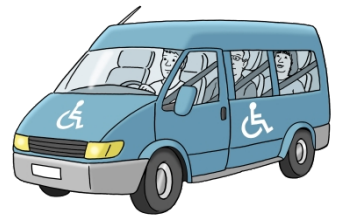
## Warum bietet der Landkreis Reutlingen den Fahrdienst an?

Menschen mit Beeinträchtigung  
sollen überall mitmachen.

Dazu müssen die Menschen mit Beeinträchtigung  
überall hin kommen können.

Es gibt die Wertmarke für Bus und Bahn.  
Wer nicht mit Bus und Bahn fahren kann,  
kann mit einem Fahrdienst vom Landkreis mit fahren.

Der Landkreis hat selber keine Autos für den Fahrdienst.  
Aber es gibt Fahrdienste,  
die haben die Autos um die Fahrten zu übernehmen.



## Wer kann den Fahrdienst benutzen?

- Rollstuhlfahrer,  
die kein eigenes Auto haben,  
das rollstuhlgerecht eingerichtet ist.
- Andere Menschen mit Beeinträchtigung,  
die wegen ihrer Beeinträchtigung  
keinen Bus oder Bahn benutzen können.  
Und die am Ort der Ankunft auf Unterstützung angewiesen sind.
- Die Begleitperson darf nur zusammen  
mit dem Mensch mit Beeinträchtigung fahren,  
wenn noch Platz im Fahrdienstauto ist.  
Die Begleitperson darf nicht alleine fahren.

Dazu bekommen Sie vom Kreissozialamt  
einen Berechtigungsausweis.

Dafür müssen Sie einen Antrag stellen.  
Bei wem Sie den Antrag stellen müssen,  
das steht am Ende von diesem Infoblatt.

Sie müssen die Buchstaben aG  
in Ihrem Schwerbehindertenausweis stehen haben.  
Der Ausweis wird verlängert,  
wenn Sie weiter  
zu den oben beschriebenen Personen dazu gehören.

## Wer kann den Fahrdienst nicht benutzen?

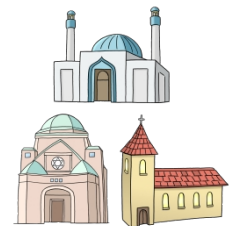
- Heimbewohner können den Fahrdienst nicht benutzen.  
Sie müssen mit dem Fahrdienst vom Heim fahren.  
Heim heißt auch: stationäre Einrichtung.
- Stark sehbehinderte und blinde Menschen  
können den Fahrdienst nicht benutzen.

## Wofür kann der Fahrdienst benutzt werden?

Jeder Mensch mit Beeinträchtigung darf überall mit machen.

Der Fahrdienst wird deshalb für die Fahrten bezahlt:

- Fahrten zu Ämtern
- zur Bank
- zu Einkaufsläden
- zum Verein, zum Beispiel dem Sportverein
- zum Kino oder Theater
- zur Selbsthilfegruppe
- zur Kirche oder zur Moschee
- zu den Eltern oder den Geschwistern oder anderen Angehörigen.



Diese Fahrten werden vom Landkreis **nicht** bezahlt

- Fahrten zum Ausbildungsplatz
- zum Arbeitsplatz
- zum Arzt
- zur Therapie
- ins Krankenhaus.

## Wo und wie weit darf der Fahrdienst fahren?

Die Fahrt darf nicht mehr als 30 Kilometer von zu Hause entfernt sein.

Der Fahrdienst bringt auch Essen in die Heime.

Das sind die stationären Einrichtungen.

Zu der Zeit kann keine Fahrt als Fahrdienst gemacht werden.

Spät abends oder nachts

werden nur selten oder gar keine Fahrten angeboten.

Nach Ausnahmen müssen Sie bei Ihrem Fahrdienst fragen.

## Wie oft darf der Fahrdienst fahren?

In 3 Monaten werden 12 Fahrten bezahlt.

Das sind 48 Fahrten in einem Jahr.

Die Hinfahrt und die Rückfahrt zusammen an 1 Tag zählen als 1 Fahrt.

## Wer bezahlt den Fahrdienst?

Die Fahrten werden vom Landkreis Reutlingen bezahlt, wenn Sie wenig Einkommen haben.

Das heißt auch **unter der Einkommensgrenze liegen**.

Die Einkommensgrenze ist im Jahr 2018:

- 832 Euro im Monat
- plus Ihre Mietkosten
- plus Familienzuschlag.

Das sind 292 Euro.

Die Fahrten werden vom Landkreis Reutlingen bezahlt, wenn Sie wenig Vermögen haben.

Der Landkreis Reutlingen zahlt die Fahrten freiwillig.

Das heißt,

es gibt **kein Gesetz dafür**,

dass der Landkreis das bezahlen muss.

Haben Sie 48 Fahrten im Jahr verbraucht, müssen Sie die weiteren Fahrten selber bezahlen.

## Wer wird die Fahrten machen?

Die Fahrten macht die

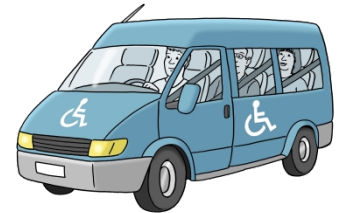
KBF gemeinnützige GmbH  
Erwin-Seiz-Str. 11  
72764 Reutlingen

Telefonnummer: 0 71 21 48 16 23.

Die Ansprechpartner sind  
Frau Walker oder Herr Geiger.

Bitte rufen Sie einen Tag vorher an,  
bevor Sie den Fahrdienst brauchen.

In der Zeit von 8 Uhr bis 14 Uhr  
ist der Fahrdienst erreichbar.



## Wo kann ich den Berechtigungsausweis beantragen?

Hier ist die Adresse:

Kreissozialamt Reutlingen  
Fahrdienst  
Frau Vogel  
Kaiserstr. 27  
72764 Reutlingen

Dort können Sie den Antrag stellen.

Sie können auch anrufen.

Telefon: 0 71 21 4 80 41 89.



## Haben Sie noch Fragen?

Wenn Sie noch mehr Infos wollen,  
können Sie uns fragen.

Telefon: 0 71 21 4 80 41 89

Sie können auch ein Fax schreiben.

Fax: 0 71 21 4 80 18 35

Oder Sie können eine E-Mail schreiben.

E-Mail: [sozialamt@kreis-reutlingen.de](mailto:sozialamt@kreis-reutlingen.de)

Die Info im Internet finden Sie unter  
[www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de)

Unsere Adresse ist:

Kaiserstraße 27 in Reutlingen.



## Wer hat diesen Text gemacht?

Die Geschäftsstelle Inklusionskonferenz  
in Zusammenarbeit mit dem  
Kreissozialamt Reutlingen.

Der Text wurde geprüft von  
Peter Sinn und Kollegin.

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2015

Stand: März 2019

